VERORDNUNG (EWG) Nr. 2399/81 DER KOMMISSION

vom 20. August 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 64 Absatz 4 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 der Kommission [1] ist Griechenland ermächtigt worden, bis 31. August 1981 die Zollsätze für die aus den übrigen Mitgliedstaaten stammenden Erzeugnisse des Rindfleischsektors vollständig auszusetzen. Die Marktlage für Rindfleisch in Griechenland ist weiterhin durch eine starke Nachfrage und hohe Preise gekennzeichnet. Folglich ist die zur Zeit bis zum 31. August 1981 geltende Ermächtigung auf den 31. März 1982 zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 wird das Datum „31. August 1981" durch „31. März 1982" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1981, S. 20.